

BUND NRW - Merowingerstraße 88 - 40225 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln
Verena Vesper, Dez 52
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NW e.V.
Merowingerstraße 88
40225 Düsseldorf**

Ansprechpartner
Dipl.-Ing. Achim Baumgartner
Mobil 0152 5355 6074

08.12.2022

Scoping, Planfeststellungsverfahren Tongrube Niederpleis

Sehr geehrte Frau Vesper,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst danke ich für den Termin zum Scoping-Verfahren am 7.12. im Plenarsaal H 200 und die gelungene Sitzungsleitung. Die eingeräumte Möglichkeit, die wesentlichen Hinweise noch einmal schriftlich einreichen zu dürfen, nehme ich dankend an:

Das gesamte Deponiegelände wurde im rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss zur Renaturierung dem Ziel „Naturschutz“ gewidmet. Da die Umsetzung der Renaturierung noch nicht erfolgt ist, dient die planfestgestellte Zielkulisse als Bewertungsbasis im Rahmen der Eingriffsregelung für das nun anstehende Verfahren der vertikalen Deponieerweiterung.

Zunächst ist festzuhalten, dass mit der planfestgestellten Zielplanung „Naturschutz“ nur auf der Fläche des ehemaligen Deponiegeländes die erheblichen „historischen“ Eingriffe 1.) des Kiesabbaues und 2.) des späteren Deponiebetriebs nach heutigen Maßstäben nur marginal kompensiert worden sind. Das ist rechtlich nicht mehr angreifbar. Auch die lange Verzögerung der Kompensationsumsetzung wirft durchaus Fragen auf. Umso bedeutender ist es aus Sicht des BUND NRW, nun keinerlei weiteren Verschlechterungen mehr im Kompensationsumfang hinzunehmen, denn im Grunde sehen wir uns an dieser Stelle mit einer Art Dreifachkompensation (Kiesabbau, Deponie, Deponie auf Deponie) konfrontiert und eine evtl. Naherholungsnutzung würde hierzu abermals in Konkurrenz treten.

Für das Scoping heißt das zunächst, dass eine Klärung und Trennung der rechtlichen Grundlagen (Bestandsbeschluss des PFV, Eingriffsbewältigung, Artenschutz) und der nur informellen Wünsche der Stadt Sankt Augustin zu Naherholungsnutzungen erforderlich ist. Das wurde bereits im Termin selbst deutlich thematisiert.

(Am Rande vermerkt sprechen sich auch die Anwohner*innen der Langstraße gegen eine Radwegeplanung über das Deponiegelände aus.)

Interessant wird das zunächst Ausgeführte insbesondere mit dem Blick auf den Artenschutz: Denn es stellt sich die Frage, ob als Basis für die artenschutzrechtliche „Kompensation“ (CEF) allein der heutige Arten- bzw. der heutige Individuenbestand der Arten maßgeblich sein kann oder ob nicht zusätzlich eine Umsetzungsfiktion zu Grunde gelegt werden muss für eine bereits renaturierte Deponieoberfläche. Denn der Artenbestand bzw. die Individuendichte wäre bei einer bereits umgesetzten Eingriffskompensation auf der Gesamtfläche heute sicherlich reichhaltiger, insbesondere bei den Vogelarten.

Vor diesem Hintergrund relativiert sich ein wenig der berechtigte kritische Blick auf die Aktualität der Vogelkartierung, da es wahrscheinlich in Analogie zur sonst mitunter durchgeführte worst-case-Betrachtung geboten ist, zusätzlich zur konkreten Erfassung, um auch evtl. aktuelle Besonderheiten (insb. Steinschätzer) wahrnehmen zu können, die maximal mögliche Ausstattung mit den Zielarten wie dem Neuntöter und dem Schwarzkehlchen, aber auch z.B. den Grasmücken-, Rohrsängern, Finken- und Greifvogelarten anzunehmen.

Die verzögerte Kompensationsumsetzung müsste nach unserer Einschätzung die Rechtsfolge entfalten, dass für die artenschutzrechtliche Betrachtung sowohl der maximal denkbare worst-case-Bestand der Umsetzungsfiktion aus der Eingriffsbewältigung als auch parallel dazu der aktuelle Artenbestand jeweils im für den Artenschutz günstigsten Falle angesetzt werden müsste. Denn einerseits darf die verschleppte Umsetzung nicht zu Lasten der Naturschutzgüter wirken, andererseits ist der aktuelle Bestand ebenfalls rechtlich zu beachten und mit entscheidungserheblich.

Also gerade für avifaunistische Artenschutzmaßnahmen sehen wir einen hohen CEF-Flächenbedarf, der dem Interesse der Naherholung der Stadt Sankt Augustin diametral entgegensteht, da gerade diese Artengruppe der Vögel auf Störungen insgesamt empfindlich reagieren.

Für die worst-case-Betrachtung bedarf es keiner Kartierung des Vogelbestandes. Zugleich sollte der Vogelbestand 2023 durchaus noch einmal hinsichtlich der aktuellen planungsrelevanten Arten im eigentlichen Eingriffsbereich gesichtet werden. Es sind dort aber eher keine Überraschungen durch neue Arten zu erwarten, so dass aus unserer Sicht das Risiko einer dem PFV parallele Kontrollerfassung gering erscheint und jedenfalls nicht höher als das Risiko, das auch nach einem Planfeststellungsbeschluss besteht, wenn Arten dann noch zuwandern und trotzdem ja rechtlich zwingend zu berücksichtigen sind. Hier wirkt sich positiv aus, dass das Gelände seit vielen Jahren relativ gut faunistisch beobachtet wird. Darin unterscheidet sich das Verfahren von anderen typischen Eingriffsplanungen, die oft erstmalig eine genaue Bestandserfassung des Eingriffsgebietes vornehmen. Es gibt zudem eine hohe Zufallsfunderfassung, da das Gebiet den zuständigen Landespfleger*innen der RSAG nahezu täglich vor Augen liegt.

Ähnliches gilt für die Artengruppe der Reptilien und Amphibien (Zauneidechse, Kreuzkröte, Gelbbauchunke, Ringelnatter). Hier lohnt es u.E. vor allem den Fokus auf die Frage zu richten, ob überhaupt freie CEF-Flächen für die Arten zur Verfügung stehen

(auch im Abgleich mit der planfestgestellten Naturschutzoberfläche) und wie gewährleistet wird, dass während des teils langjährigen Umsetzungsprozesses bereits natürlich von den Arten besiedelte Gebiete bei Bedarf z.B. für Umsiedlungen durch zusätzliche Flächenangebote ergänzt werden können.

Weiterhin wäre sicherzustellen, dass die ausgewählten CEF-Flächen bei Besiedlung durch umgesetzte Tiere nicht nur zur Zwischenhalterung geeignet sind, sondern hinsichtlich der Flächendimensionierung auch als dauerhafter Lebensraum für die eingesetzte Zahl der Tiere geeignet ist.

Es wäre insofern sinnvoll, innerhalb des Verfahrens Flächen abzufragen und festzulegen, die im Rahmen eines Monitorings als (zusätzliche) Reserveflächen für umzusiedelnde insbesondere Zauneidechsen vorgehalten werden können. Hierbei könnten z.B. Flächen im unteren Pleisbachtal oder im Umfeld der weiteren Biotopverbundplanungen über die BAB 560 („Am Kirchenberg“) in Betracht kommen. Besonders empfohlen werden von uns die zum Rückbau geeigneten Straßenflächen der ehemaligen Landstraße L 121 („Am Kirchengberg“ (1896) und „Buisdorfer Straße“ (1895) oder die Grundstücke Gemarkung Niederpleis, Flur 2, Parzelle 1890, 1889 und 1893.

Bei der Auswahl und Gestaltung der CEF-Flächen für die Zauneidechse erlauben wir uns den fachlichen Hinweis, dass die Art durchaus auch Auen und feuchte Gräben gerne besiedelt und als Ausbreitungskorridore nutzt.

Weiterhin wird eine zumindest punktuelle Betrachtung der Vegetation im Rahmen der Bestandsdarstellung im Zuge der Eingriffsbewältigung empfohlen. Die Vegetation ist Basis bei der Eingriffsbewältigung, in der eine Auseinandersetzung mit auch nur national geschützten Arten rechtlich verlangt wird. Zu benennen sind z.B. die Vorkommen von Ochsenzunge (RL NRW 2, *Anchusa officinalis*), Hundszunge (RL NRW 3, *Cynoglossum officinale*), Acker-Krummhals (*Anchusa arvensis*) und Herzgespann/ Löwenschwanz (RL NRW 2, *Leonurus cardiaca*) auf dem Deponiegelände. Im PFV wären insofern Angaben, wie mit seltenen Pflanzenbeständen verfahren wird, im Sinne der Eingriffsvermeidung und –minderung erforderlich.

Die Biotopverbundplanung des LANUV gibt die aktuelle naturschutzfachliche Wertigkeit des Eingriffsstandortes als Verbundraum nur bedingt wieder. Das Gebiet ist überlagert mit Verbundvorschlägen sowohl im Rahmen des Naturschutzgroßprojektes chance 7, des Landschaftsplanes Nr. 7, der sich in Neuaufstellung befindet, und des EU-Drittmitelprojektes FKZ 2218WK01A3 – GBLaubHolz. Darauf sollte der Antrag Bezug nehmen. Dazu wird zunächst eine Darstellung der Verbundflächen und nicht nur der Verbundachsen angeregt. Verbundfunktionen darstellende Pfeile in Karten und Plänen dokumentieren nicht ausreichend, dass in dem insgesamt mit Ausbreitungsbarrieren und -hindernissen dicht gepacktem Verbundraum nur eine weitreichende „Nutzung“ der Deponie und der noch bestehenden Flächen als Verbundraum zielführend bzw. zielerfüllend ist. Alterra („Handboek Robuuste Verbindingen; ecologische randvoorwaarden.“, 2001) formuliert Mindestbreiten für Verbundachsen und gibt schon für die Überbrückungsdistanz von nur 1 km eine Mindestbreite von mindestens 160m an. Für eine Verbundachse über 2 km bereits mehr als 320m. Die vielfachen Engstellen beschweren die

Verbundfunktion. Engstellen, zu denen auch die Grünbrücken selbst gehören, erhöhen den Bedarf an umliegendem Biotopflächen.

Für das Scoping bedeutet dies, dass wir eine Darstellung der tatsächlichen Verbundflächen und nicht nur der Verbundbezüge in den Antragsunterlagen anregen. Die Verbundfunktion ist im Verfahren in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung, sie ist Gegenstand der Eingriffsbewältigung im Sinne des § 14 BNatSchG. Das BNatSchG hebt im § 14 ausdrücklich auch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hervor, die wesentlich durch die Verbundwirkung gefördert und erhalten wird. Die Verbundfunktion ist außerdem Gegenstand bzw. Schutzgut in der FFH-Prüfung, da das FFH-Gebiet „Tongrube Niederpleis“ durch Isolation massiv beeinträchtigt ist und diese Isolation zu überwinden ist (Entwicklungsgebot). Die RSAG ist zwar nicht handlungszuständig für die Überwindung der Isolation, ihre Maßnahmen müssen aber hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Verpflichtung des Landes, die Isolation zu überwinden, bewertet werden. Schließlich ist die Verbundfunktion Gegenstand der artenschutzrechtlichen Betrachtung, da die Arten in einen Populationsbezug zu erhalten sind und auch CEF-Flächen entsprechend eingebunden sein müssen.

Bei der Auseinandersetzung mit der Verbundfunktion über das Deponiegelände hinweg ist es ebenfalls sinnvoll, sich über die spätere Zäunung des Gebietes und über Kleinbarrieren und Tierfallen wie Gullys und Bordsteine Gedanken zu machen und dazu eine Zielplanung aufzubauen bzw. eine Planung zu entwickeln, die solche Barrieren und Fallen von vornherein vermeidet.

Bezugsbasis ist hierbei auch die bereits weit entwickelte Planung einer Grünbrücke über die BAB 560 aus dem EU-Projekt FKZ 2218WK01A3 – GBLaubHolz (s. Anlage), die wir empfehlen, auch zu einem informellen Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen zu machen, da sie für die behördliche Abwägung im PFV von Bedeutung ist. Immerhin wird das Verbundziel in verschiedenen öffentlichen Planwerken unterstützt (Stadtentwicklungskonzept Sankt Augustin, Landschaftsplan Nr. 7 (in Aufstellung)). Es besteht zudem ein erhebliches öffentliches Interesse am Vollzug dieser Planung (z.B. Artikel 20a GG, § 21 BNatSchG, § 31 BNatSchG, Green Deal der EU).

Konkrete Anregungen zur Planausführung tragen wir dem Antragssteller getrennt in eigenem Schriftsatz vor. Da die BUND NRW Naturschutzstiftung durch Flächeneigentum im Bereich der geplanten RSAG-Grünbrücke unmittelbar betroffen ist, bedarf es ohnehin einer direkten weiteren Abstimmung.

Herzliche Grüße:



Anlage: Unterlagen Verbundvorhaben Grünbrücke BAB 560